

---

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1884

**Signatur:** XIX/135.2-3,1884

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)

  

**Abschnitt:** Mittheilungen aus der Praxis.

**Strukturtyp:** article

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/403/LOG\\_0328/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/403/LOG_0328/)

(Architekt Albert Schmidt) rüstig vorwärts und ist das Mauerwerk derselben, aus Ziegelrohbau und Tuffstein bestehend, bereits bis über Fensterbogenhöhe fertig gestellt; auch mit der Vergrößerung resp. dem Frontvorbau der Heiliggeistkirche soll nach Abbruch des seither dem Fleischverkaufe dienenden, durch Erbauung der neuen Fleischhalle auf dem Viktualienmarkt aber überflüssig werdenden alten Siedenhauses sofort begonnen werden. Die Pläne hierzu, welche ein vorzügliches Anpassen an die bestehenden, der Spätrenaissancezeit angehörigen Architekturtheile zeigen, sind vom städt. Baubeamten Löwel gefertigt, demselben liegt auch die Leitung der Renovationsarbeiten des alten Rathhausjales ob. Das für diese letzteren durch eine besondere, bereits längere Zeit eifrig schaffende und forschende Kommission, der unter Anderen die Herren Professoren Hauberisser und R. Seitz, die Bauräthe Lange und Zenetti angehören, wie auch die leider verstorbenen Künstler F. v. Seitz und Gedon hierin thätig waren, festgestellte Programm gebietet die Beseitigung aller, diesem Bauwerke im Laufe des sich ändernden Zeitgeschmackes angefügter Aenderungen und Wiederherstellung der Decken- und Wandarchitektur im Geiste der letzten Decennien des 15. Jahrhunderts — unterdeß an den Wänden entdeckte und freigelegte Nischen mit noch gut erhaltenen Malereien und Inschriften geben höchst brauchbare und schätzbare Motive hierfür und steht zu erwarten, daß die Stadtbehörden hier einen Münchener Kunst und Kunstgewerbe in schönster Entfaltung zeigenden Repräsentationsraum erhalten werde. R. —

**München.** Reinigung des Liebig-Denkmal in München. Im November v. J. wurde bekanntlich das erst 3 Monate zuvor enthüllte Liebig-Denkmal am Maximilianplatz in München, eine Marmorstatue auf Granitsockel, von ruckloser Hand besudelt und zwar, wie sich herausstellte, mit einer Lösung von Silbernitrat und Kaliumpermanganat. Die Wiederherstellung des Monumentes, eines Meisterwerkes der Bildhauerkunst, wurde von den Herren Prof. M. v. Pettenkofer, Adolph Baeyer und Clemens Zimmermann in München übernommen und sehr glücklich zu Ende geführt, wie in den „Ber. d. deut. chem. Ges.“ (1884. S. 230) ausführlich mitgeteilt wird. Interessant ist die von den Genannten angewandte Methode, die theilweise ziemlich tief in den Marmor eingedrungenen zahlreichen Flecken zu entfernen. Man legte eine mit Schwefelammonium getränkte Paste von Porzellanthon unter mehrmaliger Erneuerung nach 24 Stunden auf, wusch gut mit Wasser, ersetzte die erste Paste durch eine zweite mit konzentrierter Cyanalkaliumlösung getränkte bis zur völligen Auslösung der Schwefelmetalle, wusch mit Wasser ab und hatte dann die Statue in ihrer ursprünglichen Reinheit und Schönheit wieder vor sich.

(Polyt. Notizbl.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Feuersicherer Anstrich.** Verschiedene Substanzen sind bereits zum feuersicheren Anstrich behufs Schutzes für Hölzer empfohlen worden, deren man sich beim Hausbau bedient. Aber die meisten mußten wieder aufgegeben werden, weil sie entweder zu kostspielig waren, oder keine hinreichende Dauerhaftigkeit besaßen. Das folgende Verfahren nun scheint einen guten Erfolg zu haben:

Der Farbenanstrich besteht aus 20 Theilen fein pulverisirtem Glas, 20 Theilen ebensolchem Porzellan, 20 Theilen eines Pulvers von irgend einem Steine, 10 Theilen kalzinirtem Kalk und 30 Theilen Wasserglas, wie solches im Handel vorkommt. Die soliden Elemente, welche so fein wie möglich pulverisirt und gesiebt sein müssen, werden befeuchtet und innig mit dem Wasserglas vermengt. Dadurch erhält man eine Mischung von der Dichtigkeit des Syrups, welche man dann allein oder mit Farben vermischt zum Anstreichen brauchen kann. Die Hinzufügung von Kalk giebt der Masse zum Tünchen eine gewisse Festigkeit. Die Proportionen der verschiedenen eben aufgezählten Elemente können geändert werden bis auf die des Wasserglases. Die festen Elemente können auch durch andere ersetzt werden; es ist aber doch immer gut, den Kalk beizubehalten. Der Anstrich wird, wie andere Farbenanstriche, mit einem Pinsel aufgetragen, er muß aber so gleichmäßig als möglich auf die zu schützende Fläche aufgetragen werden. Der erste Anstrich wird unmittelbar hart, und einen zweiten kann man dann in sechs Stunden dem ersten folgen lassen. Zwei Anstriche sind hinreichend.

Dieser Anstrich kann auch als Präservativ gegen Rost zum Anstreichen eiserner Gitter, Brücken u. angewendet werden. —

**Verwendung von Sägespänen.** Zwei amerikanische Erfinder hatten kürzlich die Idee, in die in Stuckatur und Wandputz verwendete Masse statt des Sandes Sägespäne einzubringen

und dadurch eine größere Leichtigkeit der Masse und ein festeres Festen an der Mauer zu erzielen. Allerdings hat man Sägespäne schon früher zur Bekleidung solcher Gegenstände verwendet, die dem Regen, der Kälte u. besonders ausgesetzt waren. Das eine der Patente verlangt einfach eine Mischung gleicher Theile Gyps (oder statt dessen Cement) und von Sägespänen, das andere giebt folgende Vorschrift:  $4\frac{1}{2}$  Theile einer Mischung von ungelöschtem Kalk und Sägespänen, 1 Theil Gyps,  $\frac{1}{4}$  Theil Leim,  $\frac{1}{16}$  Theil Glycerin. Von einer anderen Anwendung der Sägespäne wird berichtet, nämlich der zu Bausteinen. Man vermennt 1—3 Theile von harzigem Holze mit 1 Theil geschlemmten Kolin und soviel Wasser, bis die Masse plastisch ist. Dann preßt man die Masse mittelst einer starken Presse, trocknet die so erhaltenen Stücke an der Luft und weiter bei künstlicher Wärme und brennt schließlich bei heller Rothgluth gar. Diese Blöcke, meist von 0,20—0,30 m Durchmesser, lassen sich sägen, hobeln, poliren und werden in Amerika als unverbrennliche Bausteine, besonders für Wohnhäuser verwendet. —

**Ein feuersicherer Anstrich für Schindeldächer** wird im „Landwirth“ veröffentlicht. Der Verfasser, welcher denselben in Friesland kennen lernte, beschreibt die Ausführung wie folgt: Das zu schützende Dach, wie auch jedes andere zu schützende Holz wird zweimal kurz nach einander mit heißem Steinkohlentheer überstrichen und dann sofort auf diesen Ueberstrich eine dünne Lage pulverisirte, durchgeseibte Ziegeleerde gebracht. Schon nach einigen Tagen hat sich dann eine durchaus feste Masse gebildet, welche nicht nur das Holz vor der Aufnahme jeder Feuchtigkeit schützt, sondern auch jede Feuersgefahr ausschließt und den Flammen vollständig Widerstand leistet, besonders aber, wenn man nicht unterläßt, nach einigen Tagen den Ueberstrich schwach zu erneuern und wieder soviel Ziegeleerde aufzustreuen, daß der Theer vollständig gesättigt erscheint. In Holland soll dieses Verfahren allgemein sein und soll man dort auch die Balken der Viehställe, Brennereien und Brauereien mit dieser Masse überziehen und so die Dauerhaftigkeit des Holzes in hohem Grade fördern. Von der Sicherheit gegen Feuersgefahr kann man sich dadurch überzeugen, daß man die so behandelte Schindel in's Feuer wirft. Dieselbe entzündet sich sehr schwer, und entzündet, kühlt sie nur, flammt nie. —

**Wasserleitungen mit Asphaltrohren.** Kleinere Quellwasserleitungen sind namentlich im Gebirge ein beständiges Bedürfnis; die Frage ihrer zweckmäßigen und billigen Herstellung ist daher keine untergeordnete. — Neben Holz-, Thon- und Eisenrohren verwendet man hierbei seit einer längeren Reihe von Jahren die viel billigeren Asphaltrohren, welche auch sonst noch zu den verschiedenartigsten Leistungen, wie Abfluß-, Soolwasser-, Säure- und Gebläse-Leitungen, sowie für unterirdische Telegraphendrähte-Leitungen u. Anwendung finden. Den Asphaltrohren werden viele gute Eigenschaften nachgerühmt. Ueber ihre Haltbarkeit und Zweckmäßigkeit bei Wasserleitungen ist jedoch noch wenig Verbürgtes bekannt geworden. Zur Beleuchtung dieses Gegenstandes erhalten wir von Herrn Gemeinde-Baumeister Hänsel in Höchst i. D. einige recht dankenswerthe Mittheilungen, die wir im Nachstehenden wiedergeben:

An der in der Gemeinde Mümling-Grumbach im Jahre 1875 verlegten Asphalt-Brunnenleitung sind mehrmals Brüche durch allzustarken Druck, in Folge des Verschlusses der Auslaufrohren durch Druckventile, vorgekommen. Nachdem sodann vor ca. 4 Jahren (in 1880) die Brunnen mit freiem Auslauf eingerichtet worden, sind Rohrbrüche und Reparaturen nicht wieder eingetreten.

Nach den Erfahrungen des Herrn Hänsel können die „Asphaltrohren zu Wasserleitungen“ aus der Fabrik von Joh. Chr. Leze in Bochum mit Sicherheit immer dann verwendet werden, wenn der Auslauf ein freier und die Leitung keinem höheren Drucke als 0,75 Atmosphäre ausgesetzt ist.

Außer der erwähnten Leitung zu Mümling-Grumbach sind von Herrn Hänsel noch folgende Leitungen ausgeführt worden, die einem Drucke von nicht über 0,7 Atmosphäre ausgesetzt sind, und die sich bis jetzt gut erhalten haben:

Eine zweite Leitung zu Mümling-Grumbach von 1200 m Länge.

Eine Leitung zu Höchst i. D. von 1500 m Länge mit 10 cm weiten Röhren (6 Brunnenauslaufrohren), erbaut im Jahre 1876.

Eine Leitung zu Litzel-Wiebeltsbach von ca. 500 m Länge mit 5 cm weiten Röhren, erbaut im Jahre 1876.

Nach verschiedenen amtlichen Attesten über Ausführungen der Firma Joh. Chr. Leze in Bochum wird das Wasser in den Asphaltrohren rein und unverändert im Geschmack geführt.

Wir bitten den Leserkreis unseres Blattes um Mittheilung etwaiger weiterer Erfahrungen über die Haltbarkeit und Benützung von Asphaltrohren für besagten Zweck. (Gewerbeblatt f. Hessen.)



**Druck von Ornamenten in Farben oder blind auf Holz.** Die neuerdings in England mit versprechendem Erfolg versuchte Druckmanier bezweckt die Ornamentirung von Holztafeln mittelst Galvanoblockdruck statt durch Malerei. Dieser an sich sehr einfache Druck wird im „British and Colonial Printer“ in nachstehender Weise beschrieben. Das gewünschte Dessin wird auf Holz oder Papier gezeichnet und nach der bekannten Methode auf Zink übergedruckt und die Platte hochgeätzt. Von dieser Platte wird ein Galvano gemacht, das als Block für den Druck auf glatte Holztafeln dient. Die für denselben zu verwendende Farbe muß eigens präparirt werden, damit sie in das Holz eindringen kann. Wünscht man das Dessin mehrfarbig, so muß für jede Farbe ein besonderer Galvanoblock gemacht werden. Der scharfe Druck setzt sich natürlich in das weichere Holz etwas ein, was dann dem Dessin, wenn es emaillirt und polirt ist, das Ansehen von eingeleiteter Arbeit giebt. Der effektmachende Glanz wird dem Druck wie dem unbedruckten Holz entweder mit dem Polierstahl oder flüssigem Schmelz gegeben, der einfach mit dem Pinsel aufgetragen wird. In diesem Zustande kann der ornamentirte Gegenstand abgewaschen oder selbst abgeschmirgelt werden, ohne daß der vertiefte Druck darunter leidet. Wie ersichtlich lassen sich nach dieser Methode Arabesken, Ziegelmuster, Blumen und andere Ornamente mittelst beweglicher Blöcke in unendlicher Mannigfaltigkeit zusammenstellen. Ebenso mannigfaltig ist die Verwendung der ornamentirten Holztafeln, z. B. für Thürfelder, Zimmerfußleisten, Plafonds, Frieze, Korridorwände, Möbel verschiedener Art, Schreibische, Arbeitskästchen u. s. w., wo die hohen Kosten eingeleitete Arbeit verbieten. Von den bis jetzt in den Verkehr gekommenen Erzeugnissen dieser Kunst machten u. a. geschmackvoll arrangirte Dessins in Braun, Schwarz, Braunroth, Grün und Graublau auf weißem Fichtenholz einen sehr angenehmen Eindruck. Die Dekoration einer Thür mit sechs Feldern mit sehr feinen komplizirten Dessins in permanenten Farben kommt auf ca. 20 Mark zu stehen. Am meisten wurden Holztafeln mit nur einem Druck und ohne Farbe, also blind gedruckt. Die nach eigener Wahl beliebten Farben werden mit dem Pinsel eingetragen und schließlich emaillirt. Dieser Weg giebt dem Kolorirer die Freiheit, die Farben ähnlich, wie bei der Chromolithographie übereinander zu legen. Erwünscht wäre es gewesen, wenn die angeführte Quelle auch etwas über den hierzugehörigen Druckapparat und das Druckverfahren gesagt hätte.

(Journal für Buchdruckerkunst.)

**Häuferswindel in Berlin.** Der unlautere und in gewisser Hinsicht gemeingefährliche Gewerbebetrieb einer Reihe von Grundstücks- und Hypotheken-Kommissionären, welcher in neuerer Zeit mehr als früher hervorgetreten ist, dürfte dem Vernehmen nach, wie die Gerichtszeitung mittheilt, der hiesigen Polizeibehörde Anlaß geben, durch ein Einschreiten im Verwaltungswege diesem Uebelstande hemmend entgegen zu wirken. Es existirt hier eine Kategorie von Grundstücks-Kommissionären, welche durch vertragliche Abmachungen mit ihren Auftraggebern (Kommittenten) in verdeckter, nicht leicht erkennbarer Weise sich Vortheile sichern, ohne den übernommenen Auftrag auszuführen, oder auch nur hierzu in der Lage zu sein. Da in solchen Fällen meist die Kommittenten von dem Civilgericht zur Zahlung der vertraglich stipulirten Vergütung trotz der Nichtausführung des Auftrages verurtheilt werden, und diese Kommissionäre auch wegen Betruges strafrechtlich nicht verfolgt werden können, weil das Betrugs-Erforderniß „Vorspiegelung falscher Thatfachen“ fehlt, und die Schädigung des Kommittenten, streng genommen, eine Folge seiner eigenen Unaufmerksamkeit bei dem Abschluß des Kommissionsvertrages ist, so läßt sich gegen das unlautere Treiben der Kommissionäre nur im Verwaltungswege in der Weise einschreiten, daß ihnen auf Grund des § 35,3 der Reichsgewerbe-Ordnung, (wonach „das Geschäft der gewerbmäßigen Vermittlungs-Agenten für Immobilien-Verträge zu unterjagen ist, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden mit Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun“, der Gewerbebetrieb unterjagt wird. — In einem vorliegenden Falle hatte sich ein hiesiger Grundstücks-Kommissionär von einem auswärtigen Grundstücksbesitzer schriftlich einen Vermittlungsauftrag behufs Verkaufs des Grundstücks geben lassen. Der darüber ausgestellte Revers, bestehend aus einem lithographirten Formular, in welchem die Spezialien schriftlich eingefügt waren, enthielt die Bestimmung, daß K. N. dem Kommissionär L. den Auftrag erteilt, einen Käufer gegen eine Provision von 1 Prozent zu beschaffen, und daß dieser Auftrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt „giltig“ sein solle. Am Schluß enthielt der Revers die Bestimmung, daß für den Fall der anderweitigen Veräußerung des Grundstücks oder der Abstandnahme von der Veräußerung oder für den Fall, daß der Auftrag ungiltig wird, dem Kommissionär für seine Mühewaltung eine bestimmte Vergütung, und zwar 60 Mark gezahlt werde. Die hier hervorge-

hobene Klausel, die im Revers weder durch ihre Schrift, noch durch ihre Stelle auffiel, wurde von dem Kommittenten übersehen oder nicht richtig aufgefaßt. Als nun bis zum Ablauf der vertraglichen Zeitdauer des Vermittlungsauftrages ein Käufer nicht erschienen war, so verlangte der Kommissionär trotzdem nach Ablauf des ihm gestellten Termins vom Kommittenten die stipulirte Vergütung von 60 Mk., da diese mit dem Moment, in welchem der Vermittlungsauftrag (durch Ablauf der fixirten Zeitdauer) ungiltig wird, fällig werde. Thatsächlich hatte der Kommissionär in der Sache weiter nichts gethan, als daß er den Verkauf des Grundstücks in einer Zeitung mit einem Kostenaufwand von 1—2 Mk. hatte inseriren lassen. Nichtsdestoweniger mußte der düpirtre Auftraggeber, entsprechend dem Wortlaut des von ihm unterschriebenen Reverses, den Betrag von 60 Mk. dem Kommissionär bezahlen. Eine von dem Geschädigten an die Staatsanwaltschaft gerichtete Anzeige wegen Betruges hatte keinen Erfolg. Um nun solchen Kommissionären das Handwerk zu legen, ist es erwünscht, daß die in dieser Weise geschädigten Personen ihre Fälle bei der Polizeibehörde zur Anzeige bringen, selbst wenn sie sich von einer strafrechtlichen Verfolgung des Kommissionärs keinen Erfolg versprechen. —

## Entscheidungen und Bauprozesse.

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, müssen bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres nach dem Empfang der Sache ausgeübt werden, widrigenfalls die Ansprüche verjährt sind. (Allg. preuß. L.-R. II. 1 Tit. 5 § 343.) Diese Verjährungsfrist bezieht sich nach dem Urtheil des V. Civil-Senats vom 25. X. 1884 auch auf die Ansprüche aus dem Versprechen des Verkäufers, daß das Haus von Schwamm frei sei. Nur in dem Falle, daß wegen Hausschwammes eine Betrugsklage gegen den Verkäufer, welcher bei dem Verkauf des Hauses von dem Vorhandensein des Schwammes Kenntniß gehabt hat, erhoben wird, kann der Einwand der Verjährung aus § 343 nicht entgegengeleitet werden. — Hatte der Verkäufer von dem Fehler des Hauses Kenntniß, so greift die dreijährige Verjährungsfrist des § 54 II. 1 Tit. 6 Allg. L.-R. Platz; es mußte also der Käufer von dem Dasein des Schwammes im erkauften Grundstück Kenntniß erlangt haben, damit gegen ihn die Verjährung laufen konnte.

## Literaturbericht.

**Die Gefahren und Krankheiten in der chemischen Industrie und die Mittel zu ihrer Verhütung und Beseitigung.** Mit Rücksicht auf Konzeptionswesen und Gewerbe-Gesetzgebung herausgegeben von Dr. Ch. Heinzerling. Mit vielen Holzschnitten. Heft 1. Halle a. S. Druck und Verlag von Wilhelm Knapp. 1885.

Das vorliegende Werk, welches etwa 15—20 Hefte umfassen wird, verfolgt den Zweck, eine möglichst klare und übersichtliche Darstellung der Gefahren und schädlichen Einflüssen zu geben, welche sowohl für die Arbeiter als auch für die Öffentlichkeit in den zum Gebiete der chemischen Technologie gehörenden Industrien vorkommen, sowie die Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung anzugeben.

Das ganze Werk wird einen allgemeinen Theil, welcher kurz gefaßt ist, und einen speziellen Theil enthalten. In dem ersteren ist z. B. die Unschädlichmachung der Abwässer und speziell der Fabrikabwässer besprochen, während im speziellen Theile die Unschädlichmachung und Beseitigung der sich bei den einzelnen Industriezweigen ergebenden Wässer im Besonderen ausgeführt wird. In ähnlicher Weise ist der Einfluß des Staubes in den Fabriken und seine Beseitigung abgehandelt u. s. w.

Das Werk führt ferner die allgemeinen, auf die chemische Industrie sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen, die durch Zufall oder auf bis jetzt noch nicht erklärte Weise entstandenen Gefahren und Unglücksfälle der Arbeiter, die Verwerthung und Beseitigung der Abfälle einzelner Industrien u. s. w. auf. Wichtige Apparate und Einrichtungen werden veranschaulicht durch zahlreiche gut und sauber ausgeführte Holzschnitte.

Das vorliegende Heft 1 enthält die Abschnitte: Blei; die Gewinnung des Bleies; das Raffiniren des Bleies; Beseitigung der schwerigen Säure und des Flugstaubes; Verarbeitung des Bleies; Bleiglätte und Mennige (Massicot); Bleiweißfabrikation; Trocknen, Mahlen, Schlämmen, Verpacken des Bleiweißes; Einfüllen und Paden in Fässer; Waschwässer der Bleiweißfabriken; Bleiacetat; Bleichromate; Konzeptionswesen für Darstellung von Blei und Bleiprodukten; Bleiweiß-Fabrikation; Konzeptionirung